
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/145
22. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 111

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/600)*]

54/145. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996, 52/105 vom 12. Dezember 1997 und 53/122 vom 9. Dezember 1998,

im Bewusstsein dessen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Nötigung und anderen Misshandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

Kenntnis nehmend von den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder und von der Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlinge wieder mit ihren Familien zu vereinigen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, dass Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, dass in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ sowie des Abkommens von 1951² und des Protokolls von 1967³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte⁵;
3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, dass es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;
4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;
5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;
6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

¹ Resolution 44/25, Anlage.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁴ A/54/285.

⁵ A/54/430, Anhang.

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.